

Alpen begeistert



Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet von Alpen

Präambel

In Alpen werden momentan verschiedene Klimaschutzgroßprojekte innerhalb der eigene Liegenschaften umgesetzt, wie die energetische Sanierung des Schul- und Sportzentrums und die Heizungserneuerung der Wilhelm-Koppers-Grundschule in Veen. Auch im privaten Bereich soll Klimaschutz vorangetrieben werden. Die Gemeinde bietet Bürgerinnen und Bürgern eine unabhängige und kostenlose Beratung durch die Verbraucherzentrale über die Themen erneuerbare Energien und energetische Sanierung. Die Energiekrise – zusammenhängend mit der Ukraine Krise - hat die Nachfrage nach Beratungen hinsichtlich PV-Anlagen und Batteriespeicher spürbar steigen lassen. Eine Förderung für PV-Anlagen wird weder auf Bundes- noch auf Landesebene angeboten, die Landesförderung für Batteriespeicher in Kombination mit einer neu zu errichtenden PV-Anlage ist seit April 2022 eingestellt. Die Verwaltung sieht die Notwendigkeit des Ausbaus der PV-Kapazität für die Erreichung der Klimaziele und möchte mit einer PV-Förderung Alpener Bürgerinnen und Bürger hierbei unterstützen. Mit einer zusätzlichen Förderung für Batteriespeicher soll der Eigenverbrauch des produzierten Stroms erhöht werden. Auch die Unterstützung von Bürgerinnen und Bürger beim Ausbau von PV-Anlagen wird hiermit berücksichtigt.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, durch die Installation von neuen Photovoltaik-Anlagen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Kommune voran zu bringen und einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Die Errichtung von neuen Photovoltaik für bestehende und/oder neu zu errichtende Einfamilien- und Doppelhäuser im Gemeindegebiet Alpen wird mit Zuschüssen gefördert.

3. Antragsberechtigte



Alpen begeistert



Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer/Eigentümerinnen von Einfamilien- oder Doppelhäusern innerhalb des Gemeindegebietes Alpen sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Bau und Installation der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen.
- Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort.
- Beantragung der Förderung vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Alpen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
- Je Einfamilien- oder Doppelhaus wird nur eine Anlage gefördert.

5. Förderungs Ausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Eigenleistungen.
- b) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- c) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

PV-Dachanlage	Je kWp bis 5 kWp	120 € / kWp
	Je kWp zwischen 5 – 10 kWp	60 € / kWp
	Je kWp über 10 kWp	0 € / kWp
PV-Balkonanlage	Pauschal	100 €
Batteriespeicher	in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage	80 € / kWh

Der Zuschuss beträgt max. 1.100 Euro.

7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren



Alpen begeistert



Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus Gemeinde Alpen, Fachbereich Bauen Planen und Umwelt, Rathausstraße 5, 46519 Alpen, Tel. 02802-912645 oder unter www.alpen.de, email: foerderung.PV@alpen.de

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Alpen unter oben genannter Anschrift und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen zu stellen. Die Gemeinde Alpen behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Die Gemeinde Alpen entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Gemeinde Alpen übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Die Anlage muss spätestens zwölf Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein.

Der/die Förderempfänger:In hat bis zum Ende der oben genannten Frist

- ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahmeprotokoll),
- den Kostennachweis mit Angaben zur Leistung der Anlage (kW_{peak}), der Art der Module und der Modulfläche (m^2) für die Installation der Anlage sowie
- Foto(s) der fertig gestellten Photovoltaik-Anlage

vorzulegen.

Ist diese Frist nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Gemeinde Alpen einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Gemeinde Alpen behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.



Alpen begeistert



10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachbereich Bauen Planen Umwelt

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Gemeinde Alpen behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn

- diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder
- wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Gemeinde Alpen unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 23.11.2022 in Kraft.

